

## Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina: Hadz Boudellaa u. a. ./ Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bos- nien-Herzegowina

Entscheidung vom 11. Oktober, Fälle Nr. CH/02/8679, CH/02/8689, CH/02/8690 und CH/02/8691\*

### Zusammenfassung – nicht-amtliche Leitsätze:

1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit macht Personen gegenüber Entscheidungen über ihr Aufenthaltsrecht nicht schutzlos. Art. 1 Abs. 1 ZP 7 zur EMRK erfordert eindeutige Entscheidungsformeln. Unstimmigkeiten des nationalen Rechts, die Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über das Aufenthaltsrecht unmöglich machen, gehen zu Lasten des Staates.
2. Eine Überstellung an die USA, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus steht, kann auch dann mit Art. 3 EMRK vereinbar sein, wenn die Verbringung nach Guantanamo Bay erfolgt. Wegen der zu erwartende Aburteilung durch Militärtribunale und das hohe Risiko für die Beschwerdeführer, zum Tode verurteilt zu werden, stellt dies jedoch eine Verletzung von Art. 1 ZP 6 dar.

### Sachverhalt

Drei der vier aus Algerien stammenden Beschwerdeführer erhielten zwischen 1995 und 1997 die Staatsangehörigkeit von Bosnien-Herzegowina verliehen, dem vierten wurde im Jahr 1997 eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die Beschwerdeführer wurden im Oktober 2001 verhaftet und in Gewahrsam genommen, weil sie verdächtigt wurden, einen terroristischen Bombenanschlag auf die Botschaften der USA und des Vereinigten Königreichs in Sarajewo geplant zu haben. Die zuständigen Behörden machten die Verleihung der Staatsangehörigkeit rückgängig; ebenso wurde die Aufenthaltsgenehmigung zurückgenommen und der betreffende Beschwerdeführer für zehn Jahre des Landes verwiesen. Am 17. Januar 2002 wurden alle Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen, gleichzeitig aber in polizeilichen Gewahrsam genommen und am folgenden Tag militärischen Kräften der USA, die sich als Teil der SFOR im Land aufhielten, übergeben. Daraufhin wurden sie nach Guantanamo Bay auf Kuba verbracht.

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die ihrer Ansicht nach grundlose Entziehung der Staatsangehörigkeit Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung sowie ihre Ausweisung aus Bosnien-Herzegowina.

Die Beschwerden – gerichtet gegen Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bosnien-Herzegowina – gingen wenige Tage vor der Verbringung der Beschwerdeführer nach Kuba ein. Die Beschwerdeführer hatten den Rechtsweg beschritten, die laufenden Verfahren waren zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung an die Kammer noch nicht entschieden. Die Eilentscheidung der Kammer, die Regierung sollte die Verbringung ins Ausland vorläufig aussetzen, wurde nicht beachtet.

---

\* Aufbereitet von stud. iur. Birte Kaspers.

## Rechtsauffassung der Regierung

Die Regierung hält die Entziehung der Staatsangehörigkeit für gerechtfertigt, da die Beschwerdeführer ihre Absichten, die Verfassung und andere Gesetze von Bosnien-Herzegowina zu mißachten, bei der Verleihung nicht offenbart hätten. Sie hätten falsche Angaben gemacht und gefälschte Dokumente vorgelegt, um die Staatsangehörigkeit zu bekommen und zu behalten. Da Kontakte mit algerischen Behörden über die Rücknahme der Beschwerdeführer erfolglos geblieben waren, ging die Regierung davon aus, die Beschwerdeführer an die USA übergeben zu können. Deren Gewahrsamswunsch wurde als „Supervisionsbegehren“ angesehen, das für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus erforderlich sei. Die Regierung weist darauf hin, daß sie sich zur Zeit der Übergabe und der öffentlichen Anhörung über den Fall nicht bewußt gewesen sei, daß die USA ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführer hätten führen wollen.

Die Regierung hält die Klage unter anderem deswegen für unzulässig, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft worden sei und die Beschwerde unter Verstoß gegen die Frist von Art. 8 Abs. 2 lit. a Annex 6<sup>1</sup> des Übereinkommens von Dayton<sup>2</sup> eingelegt wurde. Die Regierung weist darauf hin, daß die Beschwerdeführer nicht mehr Staatsbürger seien bzw. die Aufenthaltsgenehmigung hinfällig geworden sei. Die Regierung bezweifelt überdies die Verbindlichkeit von einstweiligen Anordnungen der Kammer.

## Rechtsauffassung der Beschwerdeführer

Zur Zulässigkeit merken die Beschwerdeführer an, daß sowohl Bosnien-Herzegowina als auch die Föderation von Bosnien-Herzegowina als Beschwerdegegner in Frage kommen. Sie halten den innerstaatlichen Rechtsweg für erschöpft und gehen überdies davon aus, daß ihre Beschwerde auch begründet sei. Die Beschwerdeführer behaupten eine Verletzung von Art. 6 EMRK, da die Streitigkeit nicht vor ihrer Ausweisung entschieden worden sei. Außerdem waren sie in diesem Rechtsstreit von einer Auslieferung nach Algerien ausgegangen und sehen nun in der Verlegung nach Guantanamo Bay eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

## Entscheidung der Kammer

### *Zulässigkeit*

Die Kammer weist auf ihre frühere Rechtsprechung hin,<sup>3</sup> bei der Beschwerden gegenüber Beschwerdegegnern, die nicht ausdrücklich vom Beschwerdeführer genannt wurden, berücksichtigt wurden und behält dies bei. Bosnien-Herzegowina sei verantwortlich, da seine Organe faktisch in das Verfahren einbezogen waren (z.B. diplomatische Kontakte und Rolle bei der Zurücknahme der Staatsangehörigkeit). Der Rechtsweg sei von allen Beschwerdeführern ausgeschöpft worden. Die 6-Monate-Regel bedeute nicht, daß erst sechs Monate nach

---

<sup>1</sup> Annex 6 ist eines der innerhalb des Rahmenübereinkommens von Dayton geschlossenen Abkommen. Es hat Menschenrechtsgarantien und deren Überwachung durch die Menschenrechtskammer zum Gegenstand, Vertragsparteien sind die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska. Zur Arbeit der Kammer s. *Elisabeth Küttler*, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, 2003.

<sup>2</sup> Text in: ILM 35 (1996), S. 75ff. Allgemein dazu: *Oliver Dörr*, Die Vereinbarungen von Dayton/Ohio, Eine völkerrechtliche Einführung, in: AVR 1997, S. 129-180.

<sup>3</sup> *Zahirovic ./.* Bosnien-Herzegowina u. d. Föderation von Bosnien-Herzegowina, Entscheidung vom 8. Juli 1999, CH/97/67, Ziff. 93. f.; *Turcinovic ./.* Bosnien-Herzegowina u. d. Föderation von Bosnien-Herzegowina, Urteil vom 9. Mai 1997, CH/96/31, Ziff. 11. Die Entscheidungen der Kammer sind abrufbar unter: <http://www.gwdg.de/~ujvr/hrch/hrch.htm> (zuletzt besucht am 5. März 2003).

der letzten Entscheidung geklagt werden dürfe, sondern nach wörtlicher Auslegung und der *ratio legis* innerhalb von sechs Monaten geklagt werden müsse. Dies gebiete auch die Rechtssicherheit.

Die Beschwerde, in Art. 5 Abs. 3 EMRK (Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft innerhalb einer angemessenen Frist) verletzt zu sein, erkennt die Kammer als unzulässig an, da der Zeitraum vom Oktober 2001 bis zum Januar 2002 nicht unbegründet lange sei. Ansonsten seien die Beschwerden jedoch gegenüber beiden Beschwerdegegnern zulässig.

### ***Begründetheit***

In der Begründetheit prüft die Kammer zunächst Art. 3 ZP 4 bzw. Art. 1 ZP 7 (1. Ausweisung), geht dann auf Art. 5, Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 EMRK ein (2. Verfahrensqualität), bevor sie Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK untersucht (3. Folter und Todesstrafe).

#### **1. Ausweisung**

Art. 3 ZP 4 verbietet die Ausweisung einer Person aus dem Land, dessen Staatsangehöriger sie ist, während Art. 1 ZP 7 die Ausweisung von Fremden erlaubt, jedoch bestimmte Verfahrensgarantien zusichert. Diese Artikel sind nicht nur auf Ausweisungsfälle, wie sie vom nationalen Recht definiert werden, anwendbar, sondern auch auf Deportationen, Abweisungen und Übergaben an fremde Streitkräfte. Die Kammer hat also zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausweisung Staatsangehörige oder Fremde waren. Die eingelegte Verwaltungsklage hat keinen Suspensiveffekt. Die Beschwerdeführer hätten jedoch den Obersten Gerichtshof bitten können, die Zurücknahme ihrer Staatsangehörigkeit gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> zu suspendieren, was sie unterließen. Nach Art. 24 Staatsangehörigkeitsgesetz trat der Verlust der Staatsangehörigkeit im Dezember 2001 in Kraft, während nach Art. 26 des Föderationsgesetzes der Verlust der Staatsbürgerschaft erst nach Empfang der nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eintritt, so daß hiernach die Beschwerdeführer noch Staatsbürger wären. Die Kammer weist auf die mangelnde Harmonisierung der Gesetze hin. Für die Spezialität des föderalen Gesetzes spricht das spätere Inkrafttreten des Gesetzes, für die Vorrangigkeit des anderen die Tatsache, daß die einzelnen Staaten Priorität gegenüber der Föderation genießen.

Die Kammer sieht jedoch von einer Entscheidung in der Sache ab, gewährt den Beschwerdegegnern diesbezüglich einen Vorteil und untersucht dementsprechend die Fälle der Beschwerdeführer als Fremde gemäß dem günstigeren Art. 1 ZP 7. Die Föderation habe nicht begründet, daß eine Entscheidung über die Abweisung die Basis für eine Ausweisung bilde. Art. 34 Immigrations- und Asylrecht verbietet die Ausweisung von Fremden in Länder, in denen Mißhandlung, Folter etc. droht, wohingegen diese Schranke nicht für Abweisungen gilt, so daß bei Auswechselbarkeit von Ab- und Ausweisung die Schranke umgangen werden könnte. Die Kammer kommt zu dem Schluß, daß die Entscheidung über die Abweisung keine ausreichende gesetzliche Basis für die Ausweisung bietet. Selbst wenn man dies unterstellt, wäre die Ausweisung unter anderem deshalb rechtswidrig, weil es den Beschwerdeführern praktisch unmöglich war, von ihrem Recht auf ein Vorgehen gegen die Entscheidung Gebrauch zu machen, weil über die aufschiebende Wirkung der Entscheidung Unklarheit herrsche – nach Art. 228 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz entfaltet sie keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach Art. 38 Immigrations- und Asylrecht – und weil die Entscheidung die Beschwerdeführer nicht erreicht habe und damit nicht in Kraft getreten sei,

---

<sup>4</sup> Alle Gesetze, auf die im Text Bezug genommen wird, sind solche von Bosnien-Herzegowina oder der Föderation von Bosnien-Herzegowina.

als sie tatsächlich aus dem Land entfernt wurden. Somit ist die Entscheidung über die Verweh rung der Einreise unrechtmäßig.

Die einstweilige Anordnung sei bindend gewesen, der die Beschwerdegegner unrechtmäßig nicht nachgekommen seien. Zudem seien sie nationalen Bestimmungen über den Ablauf eines Ausweisungsverfahrens nicht gefolgt.

Die Kammer prüft in drei der vier Beschwerden trotz oben genannter Entscheidung ebenfalls kurz Art. 3 ZP 4 und merkt an, daß das Recht auf Staatsangehörigkeit zwar nicht in der Konvention niedergelegt ist, andererseits das in Art. 3 ZP 4 festgelegte Recht bedeutungslos wäre, wenn Staaten einfach ihren Bürgern die Staatsbürgerschaft entziehen könnten, ohne den genannten Artikel zu verletzen<sup>5</sup>. Nach Untersuchung aller Umstände kommt die Kammer zum Schluß, daß die Beschwerdegegner die Staatsangehörigkeit nur zurücknahmen, um die Beschwerdeführer ausweisen zu können, so daß wohl eine Verletzung von Art. 3 ZP 4 gegeben ist, unabhängig von der Frage, ob die Abweisungsentscheidung zum Zeitpunkt der Ausweisung in Kraft war oder nicht. Eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 ZP 7 ist jedenfalls gegeben, eine Untersuchung von Abs. 2 nicht notwendig.

## 2. Verfahrensqualität

Die Kammer merkt an, daß die Arrestanordnungen für die Beschwerdeführer nicht ausreichend begründet worden seien. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK wird nach der Rechtsprechung des EGMR weit ausgelegt, wenn das Thema Terrorismus betroffen ist, solange grundsätzlich die Garantien des Art. 5 Abs. 2 bis 5 erhalten bleiben. Der „hinreichende Verdacht“ muß auf Fakten oder Informationen beruhen, die einen objektiven Betrachter zu der Annahme bringen, daß die Person eine Straftat begangen haben könnte und ist abhängig von den Umständen des Falles.<sup>6</sup> Vorliegend sei Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, was die Anordnung der Untersuchungshaft anbelangt, nicht überdehnt und damit verletzt worden. Die fortgeführte Haft nach der Entlassungsanordnung durch polizeiliche Haft ist jedoch nicht durch Art. 5 Abs. 1 lit. c geschützt.<sup>7</sup> Nach Art. 5 Abs. 1 lit. f steht am Ende der Haft die Ausweisung oder Auslieferung, hier wurden jedoch die Beschwerdeführer an US-Kräfte übergeben. Die diplomatische Notiz am 17. Januar 2002 kann nicht als Auslieferungsantrag verstanden werden. Somit ist die Ausweisung willkürlich.<sup>8</sup> Die „Hoheitsgewalt“ des Art. 1 EMRK wird weit ausgelegt.<sup>9</sup> Die Übergabe erfolgte ohne die Überprüfung der Haftgrundlage, was zu einem Verantwortungsbruch seitens der Beschwerdegegner führt, die ihrer Schutzpflicht vor willkürlicher Haft durch fremde Streitkräfte nicht nachgekommen sind. Somit war Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

Die Kammer bemerkt, daß Art. 6 EMRK nicht direkt auf Prozesse anwendbar sei, die den Entzug der Staatsangehörigkeit betreffen.<sup>10</sup> Jedoch lief gegen die Beschwerdeführer ein Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshofes, so daß sie durch Art. 6 Abs. 2 EMRK geschützt sind. Fraglich ist, ob Meinungen und Entscheidungen, die in Relation zur Staatsangehörigkeit geäußert werden, ebenfalls unter diesen Schutz fallen. Nach der Rechtsprechung des EGMR können Meinungen, die öffentliche Persönlichkeiten zur Schuld des Angeklagten äußern, Art. 6 Abs. 2 EMRK verletzen.<sup>11</sup> Das Innenministerium ging von der Schuld der Beschwerdeführer nur auf Grund des Strafantrags aus, unternahm jedoch keine eigene Unter-

<sup>5</sup> S.a. Art. 17 EMRK.

<sup>6</sup> EGMR, Fox, Campbell und Hartley ./ .U.K., Urteil vom 30. August 1990, Ser. A Bd. 182, Ziff. 32.

<sup>7</sup> EGMR, Quinn ./ . Frankreich, Urteil vom 22. März 1995, Ser. A Bd. 311, Ziff. 42.

<sup>8</sup> S.a. EGMR, Bozano ./ . Frankreich, Urteil vom 18. Dezember 1986, Ser. A Bd. 111, Ziff. 60.

<sup>9</sup> EGMR, Loizidou ./ . Türkei, Urteil vom 23. März 1995, Ser. A Bd. 310, Ziff. 62.

<sup>10</sup> EGMR, Maaouia ./ . Frankreich, Urteil vom 5. Oktober 2000, Nr. 39652/98, Ziff. 40f.

<sup>11</sup> EGMR, Allenet de Ribemont ./ . Frankreich, Urteil vom 10. Februar 1995, Ser. A Bd. 308, Ziff. 37

suchung von Beweisen und legte seiner Entscheidung keine Fakten zugrunde. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK ist somit nach Auffassung der Kammer gegeben.

Die Kammer sieht keine Notwendigkeit, die Fälle zusätzlich unter Art. 8 zu untersuchen.

### 3. Folter und Todesstrafe

Die Kammer stellt bei der Untersuchung von Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK zunächst klar, daß Art. 1 des Protokolls Nr. 6 Art. 1 EMRK spiegelt. Dieser wird so ausgelegt, daß die übernommene Verpflichtung des Vertragsstaates sich auf die Sicherung der aufgeführten Rechte und Freiheiten gegenüber Menschen innerhalb ihrer eigenen Jurisdiktion beschränkt, und die Konvention weder die Handlung von Nichtvertragsstaaten regelt, noch eine Weisung an die Vertragsstaaten bezweckt, den Konventionsstandard anderen Staaten aufzuerlegen.<sup>12</sup> Es ist jedoch ein anerkanntes Prinzip, daß ein Vertragsstaat, der wissentlich einen Flüchtling an einen anderen Staat ausliefert, obwohl es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, daß der Flüchtling dort Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, Art. 3 EMRK verletzen kann.<sup>13</sup> Dieses Prinzip haben die Beschwerdegegner in ihre Gesetzgebung inkorporiert.<sup>14</sup>

Die Beschwerdegegner versuchen, sich von jeglicher Verantwortung bzgl. der Art. 3 EMRK und Art. 1 ZP 6 freizusprechen, worauf die Kammer als nächstes eingeht. Die Pflicht zur Kooperation im internationalen Kampf gegen den Terrorismus steht nicht über den Pflichten des Übereinkommens. Vielmehr sei es notwendig, auch im Rahmen dieses Kampfes die Menschenrechte zu achten.<sup>15</sup> Zudem legen die Beschwerdegegner die Konvention falsch aus, wenn sie glauben, daß sie Überlegungen bzgl. Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK nur anstellen müssen, wenn dies vom Beschwerdeführer verlangt wurde. Dies käme einer Nichtbeachtung des individuellen Schicksals gleich, entspricht nicht dem Sinn der Konvention und wäre den Beschwerdeführern nicht zumutbar gewesen.

Die Beschwerdeführer beklagen, daß der Lebensschutz unter Art. 2 EMRK nicht gewährleistet sei, wenn ihnen unter bestimmten US-Anti-Terror-Statuten Kapitalstrafen drohten. Art. 2 erlaubt jedoch unter Umständen Exekutionen, so daß die Kammer - mangels einer entsprechenden Versicherung seitens der Beschwerdegegner - entscheiden muß, ob ein Risiko der Exekution und damit eine Verletzung von Art. 1 ZP 6 besteht. Für die Beantwortung dieser Frage ist wichtig, ob die USA Gewahrsam anordnen werden, welches Recht Anwendung findet und welche Strafe bei einem Strafverfahren zu erwarten ist. Der diesbezügliche Informationsmangel fällt in den Bereich der Beschwerdegegner und wird deshalb auch ihnen zur Last gelegt.

Während der Strafprozesse gegen die Beschwerdeführer wurde ein weiterer Verdächtiger von FBI-Agenten befragt und mit der Tatsache, daß während einer Durchsuchung die Telefonnummer eines Gefolgsmannes von Osama Bin Laden gefunden wurde, konfrontiert. Die Kammer schließt auf eine begründete Annahme, daß die Beschwerdeführer dem Risiko unterliegen, nicht nur der Planung eines Anschlags schuldig gesprochen zu werden, sondern außerdem Teil von Al Qaida zu sein.

Bei einem Strafverfahren in den USA könnte sowohl Kriegs- als auch Bundesrecht angewendet werden. Zu beiden Gesetzen bringt die Kammer Beispiele, in denen die Todesstrafe ver-

<sup>12</sup> EGMR, Soering ./ . U.K., Urteil vom 7. Juli 1989, Ser. A Bd. 161, Ziff. 86.

<sup>13</sup> EGMR, Soering ./ . U.K., Ziff. 88, 91.

<sup>14</sup> Art. 34 Immigrations- und Asylgesetz, Art. 507 I Strafprozeßordnung.

<sup>15</sup> S. a. Richtlinien des Ministerkomitees des Europarates vom 15. Juli 2002 zur Beachtung von Menschenrechten beim Kampf gegen den Terrorismus.

hängt wurde.<sup>16</sup> Gerade in Verfahren, in denen möglicherweise zum Tode verurteilt wird, ist der Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten. Nach Erfahrungswerten seien aber solche Gerichte eher bereit, zur Todesstrafe zu verurteilen, die nicht völlig unabhängig von der Exekutive sind und welche reduzierte Verfahrensgarantien und begrenzte Vertretung anbieten. Die Kammer kommt zu dem Schluß, daß die militärische Verordnung des amerikanischen Präsidenten und die Verordnung Nr. 1 der Militärkommission (VO Nr.1 MK) solche Gerichte etablieren. So ist z.B. keine Frist festgelegt, innerhalb derer die Inhaftierten entweder freigelassen oder angeklagt werden müssen. Auch kann der den vorsitzführende Offizier nach § 6 B III VO Nr. 1 MK das Publikum von der Anhörung ausschließen. Ebenso ist die Art der Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt, was z.B. das Recht auf Anwesenheit des Angeklagten während des Prozesses oder das Recht auf Zeugenbenennung betrifft (§ 5 VO Nr. 1 MK). Außerdem liegt eine Diskriminierung vor, da Amerikaner, die der Mitgliedschaft von Al Qaida verdächtigt werden, nicht der VO Nr. 1 MK unterfallen. Es ist nicht klar, ob die Beschwerdeführer einer Strafverfolgung unterliegen werden, welches Recht dann angewendet wird und welches Urteil daraufhin erfolgt. Die Kammer hält eine Verletzung des Art. 1 ZP 6 für gegeben und weist die Beschwerdegegner an, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Beschwerdeführer vor der Todesstrafe zu schützen. Die Kammer merkt an, daß das Todesstrafenphänomen nicht getrennt beklagt wurde und deshalb nicht zu untersuchen ist.

Die Kammer weist im Anschluß darauf hin, daß Haftbedingungen Verletzungen von Art. 3 EMRK darstellen können. Im Fall der Inhaftierung von sehr gefährlichen Personen müssen die Verantwortlichen zwischen Sicherheitsaspekten und individuellen Rechten abwägen. Die Kammer greift auf die UN-Folterkonvention zurück, die ausdrücklich die non-refoulement-Regel nennt, bei deren Anwendung schwerwiegende Gründe existieren müssen. Als „schwerwiegende Gründe“ wurde nicht allein die Existenz von massiven Menschenrechtsverletzungen in einem Land angesehen, sondern es müssen substantiierte Gründe vorhanden sein, die indizieren, daß die in Frage kommende Person persönlich betroffen ist. Im Gegensatz dazu ging der EGMR im Soering-Fall davon aus, daß die Verletzung von Art. 3 EMRK begründet sein kann, wenn der Flüchtling bereits Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden.<sup>17</sup> Obwohl die Kammer die unterschiedliche Anwendung der Artikel sieht, geht sie von der Anwendungsmöglichkeit der im Zusammenhang mit der UN-Folterkonvention entwickelten Kriterien auch in bezug auf Art. 3 EMRK aus. Die Kammer schließt, daß die Beschwerdegegner nicht untersuchen mußten, ob unter den Haftbedingungen auf Kuba die Balance zwischen Sicherheit und individuellen Rechten eingehalten wurde. Es gebe in den USA keine massiven Menschenrechtsverletzungen. Des weiteren seien Verletzungen von Art. 3 EMRK unter Haftbedingungen, die aus Sicherheitsgründen vorgegeben sind, selten. In allen anderen bisherigen Fällen, die die Haft von (möglichen) Terroristen betrafen und auf Grund derer hohe Sicherheitsmaßnahmen angeordnet waren, ist keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzgl. der Haftbedingungen erkannt worden<sup>18</sup>. Auch seien die Minimalstandards eingehalten und zudem dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Überwachung der Haftbedingungen im Camp X-Ray erlaubt worden. Die Kammer sieht deshalb keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Die Kammer untersucht – mangels einer Notwendigkeit auf Grund der Verletzung von Art. 1 ZP 6 – nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK.

<sup>16</sup> Ex parte Quirin, 317 U.S. 1 (1942); U.S.A. gegen Moussaoui.

<sup>17</sup> EGMR, Soering ./ . U.K., Urteil vom 7. Juli 1989, Ser. A Bd. 161, Ziff. 88.

<sup>18</sup> EGMR, Kröcher und Möller ./ . Schweiz, Urteil vom 17. Dezember 1982, Nr.8463/78; Ensslin, Baader, Raspe ./ . Deutschland, Urteil vom 8. Juli 1978, Nr. 7572/76.

Die Föderation von Bosnien-Herzegowina wurde angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entscheidungen bzgl. der Verwehrung der Einreise zurückzunehmen und die Verwaltungsstreitigkeit vor dem Obersten Gerichtshof unter Einbeziehung der Kammermeinung zu entscheiden, während Bosnien-Herzegowina den Einspruch gegen die Ausweisungsanordnung dringend entscheiden sollte. Auch wurde Bosnien-Herzegowina angewiesen, diplomatische Wege zu beschreiten, um die Grundrechte der Beschwerdeführer zu sichern und sie mit konsularischer Hilfe zu unterstützen, sowie alle möglichen Schritte zu unternehmen, um die Beschwerdeführer vor der Todesstrafe zu bewahren und sich versichern zu lassen, daß die Todesstrafe nicht ausgeführt wird, sollte sie verhängt werden. Beide Beschwerdegegner müssen für ausreichende Verteidigung der Beschwerdeführer in den U.S.A. – sowohl während des Gewahrsams als auch im Falle eines Verfahrens – sorgen und die Kosten tragen. Auch Schadensersatz ist zu zahlen.

### Abweichende Meinungen

Kammermitglied *Michèle Picard* hält eine separate Untersuchung des Art. 6 EMRK (faïres Verfahren) für erforderlich, da der Mangel an Verfahrensgarantien bzgl. der VO Nr. 1 MK zu einem total unfairen Verfahren führen könnte.

Kammermitglied *Dietrich Rauschnig* meint, daß die herrschende Ansicht nicht behaupten kann, die Beschwerdeführer seien zwecks einer „illegalen“ Haft an die US-Kräfte übergeben worden, da Amerika von einem bewaffneten Konflikt gegen den internationalen Terror und deshalb von einem Selbstverteidigungsrecht ausgeht und die Haft auf internationales Recht stützt. Diese Frage müßte zunächst geklärt werden. Des weiteren widerspricht *Rauschnig* der Argumentationsweise der Unschuldsvermutung. Diese verbiete nicht, daß Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten auf Beweisen basierten, die durch die Entscheidung eines Anklägers, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, entstünden und sei Sache des nationalen Verwaltungsrechts. Zudem ist *Rauschnig* nicht der Auffassung, eine Versicherung seitens der Beschwerdegegner, daß die Todesstrafe nicht ausgeführt würde, sei ihre Pflicht gewesen, was er ausführlich begründet. So sei für die vorliegenden Fälle nach amerikanischem Recht keine Todesstrafe vorgesehen; die militärische Verordnung sei nicht die materiell-rechtliche Grundlage dafür. Er bringt den vorliegenden ähnliche Beispielsfälle, in denen die Todesstrafe nicht verhängt wurde, obwohl der Angeklagte enger mit dem Al-Qaida-Netzwerk verbunden war.<sup>19</sup> Zudem seien die Beispielsfälle der Kammer, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, schlecht gewählt.

Die Kammermitglieder *Viktor Masenko-Mavi* und *Giovanni Grasso* sind der Ansicht, daß Art. 6 und Art. 3 EMRK verletzt sind. Sie nehmen hierbei Bezug auf den Soering-Fall und geben zudem an, daß unbegrenzte Haft ohne Anklage und Verfahren ebenso als unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK betrachtet werden sollte wie die Unsicherheit darüber, wann, wie und auf Grund welcher gesetzlichen Basis eine Anklage stattfinden soll. Die gleiche Unsicherheit verletzt auch Art. 6 EMRK.

Die Kammermitglieder *Tato Tadic* und *Miodrag Pajic* sind der Auffassung, daß die Beschwerden bereits unzulässig sind. Die Beschwerdeführer hätten nicht den nationalen Rechtsweg erschöpft. Sie hätten nach Art. 19 des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten die Aufschiebung der Vollstreckung erbitten können, was sie jedoch unterließen.

---

<sup>19</sup> U.S.A. gegen Ernest Jaemes Ujaama.